OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602511/2/Py/PP

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des C. D. gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Mai 2018, GZ: VStV/918300128179/2018, betreffend Zurückweisung seines Einspruches gegen die Strafverfügung vom 14. März 2018 wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. Mai 2018, GZ: VStV/918300128179/2018, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23. April 2018 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 14. März 2018 wegen Verwaltungsübertretungen nach der StVO und dem KFG, gemäß § 49 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass der Einspruch erst am 24. April 2018 zur Post gegeben wurde, sodass der Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen werden musste.

2. Dieser Bescheid wurde dem Bf laut dem im Akt einliegenden Postrückschein am 7. Mai 2018 nachweislich zugestellt. In seiner rechtzeitig eingebrachten und mit 8. Mai 2018 datierten Beschwerde führt der Bf aus wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in den drei oben aufgeführten Aktenzeichen wurde als Zeuge jeweils Herr A. L. aufgeführt. Dieser hat Fotos als Beweis vorgelegt. Und nun taucht dieser Herr auch als Sachbearbeiter PAD/18/00184281/001/VStV auf.

Die Fotos wurden ohne Einverständnis gemacht (Recht am eigenen Bild) und sind somit nicht als Beweis zulässig.

Des Weiteren stellt sich die Frage warum der Anzeiger, ebenfalls auch als Sachbearbeiter auftaucht.
Ist dies in Österreich zulässig? Besteht hier nicht Befangenheit?

Hiermit bitte ich sie alle drei oben aufgeführten Strafverfügungen aufzuheben und die Mahnungen einzustellen.“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 16. Mai 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal vom Bf keinerlei Einwände zu der im angefochtenen Bescheid von der Behörde begründend angeführten

Verspätung seines Rechtsmittels vorgebracht wurden und der entscheidungswesentliche Sachverhalt somit unbestritten blieb.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf wurden von der belangten Behörde mit Strafverfügung vom 14. März 2018, GZ: VStV/918300128179/2018, zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung sowie eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes zur Last gelegt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Erhebung eines Einspruches möglich ist.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf mit Schreiben vom 19. März 2018 nachweislich zugestellt. Damit begann die mit zwei Wochen bemessene Rechtsmittelfrist zu laufen, die am 3. April 2018 endete. Mit dem am 24. April 2018 zur Post gegeben Schreiben vom 23. April 2018 erhob der Bf gegen diese Strafverfügung Einspruch.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde am 19. März 2018 laut dem im Akt einliegenden Postrückschein nachweislich zugestellt. Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist daher ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung endete gemäß § 33 Abs. 2 AVG somit am 3. April 2018, da der letzte Tag der zweiwöchigen Frist ein Feiertag (Ostermontag) war. Ein Vorbringen, wonach der Bf wegen Abwesenheit von der Abgabestelle keine Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnte, wurde vom Bf nicht erstattet. Der am 24. April 2018 zur Post gegebene Einspruch gegen die Strafverfügung vom 14. März 2018 war daher verspätet und wurde von der belangten Behörde zurecht zurückgewiesen, zumal eine Verlängerung der gesetzlich normierten Frist der Behörde nicht zukommt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny